

Sonder-Ausgabe.

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte und die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Diedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Heschloch, Jagstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Nauroth, Nordenstadt, Rumbach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildsachsen.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
1/4jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redakteur: Guido Beidler in Biebrich.
Rotations-Druck und Verlag
der Postbuchdruckerei Guido Beidler,
Biebrich am Rhein.

Anzeigenpreis: für die 6 gespalt Colonel-
zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.

Nr. 110.

Samstag, den 16. September 1916.

16. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die gesamten, noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.

Die nach § 1 beschlagnahmten Äpfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Kreisämter usw.) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

Mainz, den 15. September 1916.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
v. Büding,
General der Artillerie.